

Allgemeine Verpackungsbedingungen der IVH Industrieverpackung Heidenheim GmbH gegenüber Personen nach § 14 BGB

§ 1 Anwendungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über den Verkauf von Verpackungen sowie die Erbringung von Werk-, Dienst- und Beratungsleistungen der Firma Industrieverpackung Heidenheim GmbH (nachfolgend „IVH“) sowohl in laufender als auch in künftiger Geschäftsverbindung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn sie von IVH schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebote, mündliche Absprachen, Vertragsschluss, Schriftform

1. Angebote sind freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von IVH zustande.
3. Mündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern oder Beauftragten von IVH bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform.

§ 3 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers, Übertragung von Rechten

1. Die Anlieferung von zu verpackenden oder zu versendenden Waren zum Standort von IVH oder zu dem vertraglich vereinbarten Leistungsort ist vom Auftraggeber auf eigene Gefahr vorzunehmen.
2. Der Auftraggeber hat IVH alle für die Vertragserfüllung notwendigen Angaben über die Art und die Konstruktion der zu verpackenden Waren unter Einschluss der zur Einhaltung von Gefahrgutvorschriften notwendigen Informationen sowie den beabsichtigten Transportablauf unter Einbeziehung von Zwischenlagerungen zu übermitteln.
3. Der Auftraggeber darf seine Rechte aus mit IVH geschlossenen Verträgen nicht ohne schriftliche Zustimmung von IVH auf Dritte übertragen.

§ 4 Lieferzeit, Gefahrenübergang, Lieferverzug, Unmöglichkeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre termingetreue Einhaltung steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber die ihm nach § 3 Absatz 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt und unter dem Vorbehalt richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Verpackungsmaterialien, es sei denn, IVH hat die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung zu vertreten oder verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
2. Die Gefahrtragung geht mit Übergabe der geschuldeten Leistung an den Auftraggeber oder an den mit der Abholung beauftragten Transportunternehmer auf den Auftraggeber über.
3. Bei Leistungsverzug kann der Auftraggeber nach fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Unmöglichkeit der Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Setzung einer Nachfrist zu. Ansprüche auf Schadensersatz unter Einschluss etwaiger Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen; gleiches gilt für Ansprüche auf Aufwendungsersatz. Dies gilt nicht, sofern § 6 Absatz 4 dieser Bedingung eingreift.

4. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von IVH liegen und die IVH trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, gleichwohl ob sie bei IVH oder einem Unterlieferanten von IVH eintreten – etwa höhere Gewalt (z. B. Krieg oder Naturkatastrophen), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw. – berechtigen IVH, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen IVH im Falle von Streik oder Aussperrungen bei IVH oder den Vorlieferanten von IVH zu. IVH wird diese Umstände dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

§ 5 Preise, Zahlungen per Scheck, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Preise gelten nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung als Festpreise. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Zahlungen durch Scheck erfolgen erfüllungshalber und bedürfen der Zustimmung von IVH
3. Bei Zahlungsverzug oder Scheckprotest ist IVH berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offen stehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Im übrigen ist IVH berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Mängelhaftung

1. Für Mängel an der von IVH veräußerten Verpackung oder den von IVH zu erbringenden Leistungen, insbesondere an den von IVH zu erstellenden Dokumenten und der von IVH vorgenommenen Verpackung haftet IVH nach eigener Wahl durch Nacherfüllung oder Austausch, sofern es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Maßnahmen des Auftraggebers oder Dritter zur Beseitigung von Verpackungsmängeln zur Verhinderung von akuten Beschädigungen der Ware sind vorab mit IVH abzustimmen.

Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist IVH berechtigt, Nacherfüllung zu verweigern. Im übrigen kann die Nacherfüllung verweigert werden, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber IVH nicht in einem Umfang nachkommt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

2. Sollte die in Absatz 2 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, entweder die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung oder wenn diese zum zweiten Male fehlschlägt.
3. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb der vertraglich geschuldeten Leistung entstehen sowie für den Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns und Folgeschäden gleich welcher Art.
4. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden vereinbart ist,

- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von IVH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von IVH beruhen
- die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von IVH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von IVH beruhen,
- die auf das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheitsgarantie zurückzuführen sind, wenn die Garantie oder Zusicherung bezweckt, den Auftraggeber gegen den eintretenden Schaden abzusichern
- in denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung nicht nach Satz 1 dieser Bestimmung ungültig ist und IVH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal auf das 10fache des jeweiligen Auftragswertes der mangelhaften Verpackungseinheit.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

5. Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Abnahme der vertraglichen Leistung. Dies gilt nicht, sofern § 6 Absatz 4 dieser Bedingungen eingreift.
6. Für speditionelle Nebenleistungen (z. B. Lagerung, Werksverkehr) arbeiten wir ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen - ADSp -, jeweils neueste Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 €/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio bzw. 2 Mio € oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Materialien für die Verpackung bzw. die veräußerte Verpackung bleiben bis zur Bezahlung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit der vertraglich erbrachten Leistung noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum von IVH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist IVH zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber allein oder zusammen mit nicht IVH gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an IVH ab; IVH nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von IVH steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert von IVH am Miteigentum entspricht.

§ 8 Bundesdatenschutzgesetz

IVH ist gemäß §§ 27 ff BDSG berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, im In- und Ausland zu übermitteln, zu nutzen, zu verändern und zu löschen. Die Daten werden an eine zentrale Stelle der Voith Dienstleistungen GmbH & Co. KG, St. Pöltener Str. 43, 89522 Heidenheim gesandt und dort erstmalig gespeichert.

Der Auftraggeber erhält hiermit davon Kenntnis gemäß § 33 Abs. 1 BDSG.

§ 9 Unwirksamkeit, Teilwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Regelungslücken

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon nicht berührt. Im Falle einer Unwirksamkeit oder Teilwirksamkeit einer Klausel sind die Vertragsparteien verpflichtet, umgehend eine Ersatzregelung zu treffen, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

§ 10 Vereinbartes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und IVH gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Sofern Abweichendes nicht vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz von IVH, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch dann, wenn handelsübliche Klauseln vereinbart sind.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz von IVH zuständige Gericht. IVH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Heidenheim, Mai 2005